

### J

#### Jahresplan der Volksvertretung - \* Volkswirtschaftsplan

**Jugendbrigade** - selbständiges sozialistisches Arbeitskollektiv junger Werktätiger in den Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, das konkret abrechenbare Aufgaben bei der Erfüllung der Pläne im sozialistischen Wettbewerb löst. Im Sinne der Definition können auch andere Arbeitskollektive der Jugend, wie Jugendschichten, Jugendmeisterbereiche und Jugendbesatzungen, als J. gewertet werden.

Die J. ist eine Grundform sozialistischer Gemeinschaftsarbeit der Jugend, die der allseitigen Entfaltung junger sozialistischer Persönlichkeiten, der Ausprägung der sozialistischen Lebensweise und der Herausbildung kommunistischer Verhaltensweisen dient. Die FDJ-Gruppe wirkt in der J. als Initiator der gesellschaftlichen Aktivitäten und der volkswirtschaftlichen Initiativen. Die meisten der Mitglieder von J. sind jünger als 25 Jahre. In den J. sind auch zahlreiche junge Abgeordnete tätig, die sich durch hohe Leistungen in der Produktion und durch eine aktive politische Arbeit auszeichnen.

Für die Bildung von J., ihre Anleitung und Unterstützung sind die staatlichen Leiter entsprechend dem Jugendgesetz (§ 12) verantwortlich. In Übereinstimmung bzw. auf Vorschlag der FDJ werden in den Fünfjahr- und Jahresplänen die Entwicklung der J. und ihre Aufgaben fixiert (-\* Jugendobjekt; -> Messe der Meister von morgen - MMM). Zur Vorbereitung und Bildung von J. sowie zur allseitigen Förderung ihrer Tätigkeit legen die staatlichen Leiter gemeinsam mit der FDJ in den —» Jugendförderungsplänen konkrete Maßnahmen fest und sichern deren Verwirklichung. Die J. arbeitet auf der Grundlage einer Brigadevereinbarung, die zwischen dem staatlichen Leiter, der FDJ-Leitung und der J. abgeschlossen wird.

Die Abgeordneten unterstützen die Tätigkeit der J., z. B. durch die Vermittlung von Erfahrungen; sie nutzen deren gesellschaftliche Aktivitäten für die Erläuterung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze

und der Beschlüsse der Volksvertretung oder legen in den J. Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab. Die ständigen Kommissionen kontrollieren, wie die staatlichen Leiter ihre Aufgaben zur Bildung und Förderung der J. erfüllen.

**Jugendförderungsplan** - jährlicher Maßnahmenplan der Volksvertretungen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, der Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie der Vorstände der Genossenschaften zur Verwirklichung staatlicher Aufgaben der sozialistischen Jugendpolitik entsprechend dem Jugendgesetz der DDR.

Der J. enthält als Leitungsinstrument konkrete Aufgaben und Maßnahmen für die Staatlichen Organe, die Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zur Entwicklung der Initiative und der Verantwortung der Jugend sowie zur Befähigung der Leiter für die tägliche Arbeit mit der Jugend.

Der J. erstreckt sich auf alle Lebensbereiche und orientiert auf folgende Schwerpunkte: die Entwicklung der Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten; die Förderung der Initiative der werktätigen Jugend (—> Jugendbrigade) sowie der lernenden und studierenden Jugend; das Recht und die Ehrenpflicht der Jugend zum Schutz des Sozialismus; die Entwicklung eines kulturvollen Lebens (—> Jugendklub der FDJ), von Körperkultur und Sport, der Feriengestaltung und Touristik sowie weiterer Bereiche der Arbeits- und Lebensbedingungen der Jugendlichen. Ferner enthält der J. Festlegungen zur Leitungstätigkeit auf diesem Gebiet unter Berücksichtigung der Zusammenarbeit zwischen örtlichen Staatsorganen sowie Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen.

Bestandteil des J. sind Aufgaben zur Förderung der —> Messe der Meister von morgen (MMM) sowie zur Übergabe von —> Jugendobjekten.

Die im Plan festgelegten Aufgaben und Leistungsmaßnahmen müssen verständlich und kontrollierbar sein.

Für die Ausarbeitung der J. sind - im Zusammenwirken mit den Leitungen der FDJ und in Abstimmung mit den Leitungen des FDGB, des DTSB und der GST - die Vorsitzenden der Räte der Kreise, Stadtkreise,